

Soziale Landesverteidigung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soziale Landesverteidigung

«In der Schweiz ist die Sozialgesetzgebung mit Einschluß der Sozialversicherungen kompliziert, weniger einheitlich als in manchen anderen Ländern. Sie weist Lücken, Ungereimtheiten auf. Das hat seine Gründe und Ursachen.» Mit diesen Worten leitet Professor *Edwin Schweingruber* in der «Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung» eine Darstellung der Sozialgesetzgebung ein, die vom Arbeiterschutz über die soziale Gewerbehilfe, die Bauernhilfe, den Mieterschutz, den sozialen Wohnungsbau bis zu den Sozialversicherungen reicht. Er kommt zum Schluß, daß alle diese Formen sozialpolitischer Maßnahmen und Einrichtungen zur «Sozialen Landesverteidigung» gehören, und führt darüber zusammenfassend aus:

Die Sozialversicherungen und die übrigen Maßnahmen der Sozialpolitik scheinen wohl, für sich betrachtet, lückenhaft zu sein und einem ordnenden Prinzip wenig zu folgen. Zusammengenommen mit dem unübersehbaren Netz von gemeinnützigen, gewerkschaftlichen und verbandlichen Sozialeinrichtungen, die wir als Selbsthilfeeinrichtungen in der Sozialpolitik bezeichnet haben, ergibt sich erst ein vollständiges Bild des sozialen Niveaus in der Schweiz. Die einen Einrichtungen gehören zu den andern. Das ist zu beachten, wenn zu andern Ländern, die sich einen «Wohlfahrtsstaat» bauen, Vergleiche gezogen werden.

Soziale Unterschiede haben wir auch bei uns, ebenfalls Spannungen zwischen einzelnen Bevölkerungsschichten. Diese Unterschiede reißen aber keine Gräben auf, sie trennen uns nicht und dürfen uns nicht trennen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist nicht ein Staat der «Reichen», der «Kapitalisten», auch nicht ein Staat der «Werk tätigen». Wachsam, nimmermüde, abwägend, aber menschlich aufgeschlossen befaßt sich unsere Sozialpolitik mit dem Ausgleich und der Milderung von sozialen Unterschieden und Spannungen. Sie hilft bei schwerer Bedrängnis einzelner Bevölkerungsgruppen unter Zurückstellung abweichender politischer Leitgedanken, trifft unter Umständen aber auch vorsorgliche Maßnahmen auf lange Sicht. Zu diesen Maßnahmen treten die großen schweizerischen Sozialversicherungen. Sie lassen das falsche und destruktive Bild eines Staates, der von den wirtschaftlich Bedrängten verlange, daß sie sich selber helfen und ihm nicht «zur Last fallen», eines Staates, der die unteren Klassen nur zum Kriegführen brauchen kann, nicht aufkommen. Deshalb gehören die sozialpolitischen Einrichtungen zur Landesverteidigung gk

Weiterer Vorstoß zum AHV-Ausbau

Bern, 21. März. ag Das überparteiliche Komitee «Gesichertes Alter», dem Parlamentarier nahezu aller Parteien sowie Vertreter von Spitzenverbänden der Arbeitnehmerorganisationen und der Vereinigung zum Schutz der Sparer und Rentner angehören, hat unter dem Vorsitz von alt Kantonsrat *J. Bottini* (Zürich) Stellung genommen zum weitem Ausbau der AHV. Es hat beschlossen, an den Bundesrat eine *Eingabe* zu richten, welche folgende *Postulate* enthält: